

Märkische Schweiz

21. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 28. April 2016

Ausgabe 05/2016 – Woche 17

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der 9. Sitzung des Amtsausschusses vom 21.03. 2016 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz vom 21.03.2016 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.03.2016 Seite 3
- Beschlüsse der 21. Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2016 Seite 3
- Beschlüsse der 13. Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 14.03.2016 Seite 3
- Beschlüsse der 13. Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 29.03.2016 Seite 4

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rehfelde Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rehfelde vom 29.03.2016 Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rehfelde vom 15.12.2015 Seite 12

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung Seite 15
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden Seite 16
- Allgemeine Informationen Seite 19
- Werbung Seite 27

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amtsausschuss

Beschlüsse der 9. Sitzung des Amtsausschusses vom 21.03.2016

Beschluss 09-01-2016

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Produktkonto 111500.521100 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 18.690,10 €. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 111500.524100 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 09-02-2016

Der Amtsausschuss beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 09-03-2016

Der Amtsausschuss bestätigt die Entscheidung des Amtsdirektors, die Hausverwalterverträge zwischen dem Amt Märkische Schweiz und den amtsangehörigen Gemeinden Rehfelde, Oberbarnim, Garzau-Garzin und Buckow (Märkische Schweiz) fristgemäß zum 31.12.2016 zu kündigen. Insoweit wird er ausdrücklich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 09-04-2016

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

In nichtöffentlicher Sitzung:

Beschluss 09-05-2016

Eine Personalangelegenheit

Beschluss 09-06-2016

Eine Auftragsvergabe Tragkraftspritzenfahrzeug

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtsausschusses**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz vom 21.03.2016 wird im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Jahrgang 21, Ausgabe 05/2016 vom 28.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.03.2016

Böttche
Amtsdirektor

- Siegel -

**Satzung
über die Gewährung von Aufwands-
entschädigung an Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr
des Amtes Märkische Schweiz**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 i.V.m. § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32) und des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner Sitzung am 21.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt

(1) Wehrführung:	
Wehrführer/in	100,00 €
stellv. Wehrführer/in	80,00 €
(2) Ortswehrführung:	
Ortswehrführer/in Zug	80,00 €
stellv. Ortswehrführer/in Zug	50,00 €
Ortswehrführer/in Gruppe	50,00 €
stellv. Ortswehrführer/in Gruppe	35,00 €
(3) Gerätewart/in bei Zugstärke	25,00 €
(4) Jugendfeuerwehr:	
Amtsjugendwart/in	50,00 €
stellv. Amtsjugendwart/in	30,00 €
Jugendwart/in	35,00 €
stellv. Jugendwart/in	25,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	25,00 €
stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	15,00 €

§ 2**Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke**

Das Amt Märkische Schweiz zahlt jährlich für Zwecke der Kameradschaftspflege auf der Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahl (Stand 31.12.)

je aktiven Feuerwehrkameraden/Kameradin:	25,00 €
je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung	12,50 €
je Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr	12,50 €

§ 3**Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden viertel-

jährlich nachträglich an die Berechtigten überwiesen.

- (2) Die Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke nach § 2 werden im 1. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig. Diese Zuwendungen sind nicht personengebunden.

§ 4**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers/der Wehrführerin kann dem/der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Amtsdirektor.
- (3) Die Entscheidung über eine Kürzung oder Versagung der Aufwandsentschädigung für den/die Wehrführer/in und seine/ihre Stellvertreter fällt der Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors.

§ 5**Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Landesschule und Technische Einrichtung Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 6**Beiträge für den Feuerwehrverband**

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im Feuerwehrverband werden vom Träger des Brandschutzes übernommen.

§ 7**In Kraft treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz vom 26.11.2012 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.03.2016

Böttche
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Märkische Schweiz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Jahrgang 21, Ausgabe 05/2016 vom 28.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.03.2016

Böttche
Amtsdirektor

- Siegel -

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 21.03.2016

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsge-
setzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158), geändert durch Gesetz
vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]), erlässt der Amtsdirektor des Amtes
Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amts-
ausschusses in seiner Sitzung am 21.03.2016 folgende ordnungsbehördliche
Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet
der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) an folgenden Sonntagen in der Zeit
von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

am 22.05.2016 12. Buckower Gartentag, 10. Gesundheits- und Familienfest
am 08.05.2016 14. Radfest „Rund um Buckow“
am 19.06.2016 51. Buckower Rosentage
am 21.08.2016 11. Angler- und Fischerfest
am 04.12.2016 16. Buckower Weihnachtsmarkt

§ 2

Beschäftigung

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Ar-
beitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutz-
gesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten sind.

§ 3

In Kraft treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntma-
chung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über
die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem
Anlass im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 16.03.2015
außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.03.2016

Böttche
Amtsdirektor

Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 21. Stadtverordneten- versammlung vom 16.03.2016

Beschluss 21-01-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
billigt die Begründung zu der am 13.01.2016 beschlossenen örtlichen Bau-
vorschrift „Gestaltungssatzung Stadtkern Buckow“
Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimme(n), 0
Stimmenthaltung(en)

Beschluss 21-02-2016

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt,
die zweckgebundene Zuwendung (KinvFG-Förderung finanzschwacher Kom-

munen durch den Bund) i. H. v. 172.900 € für den Einbau einer Wärmedäm-
mung einschließlich der damit untrennbar verbundenen Arbeiten am Dach
und an der Fassade des Schulgebäudes zu verwenden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimme(n), 0
Stimmenthaltung(en)

Beschluss 21-03-2016

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt
zur Sicherung der Finanzierung die Aufhebungen des Sperrvermerkes (Pro-
duktkonto 365000.785400) in Höhe der Planungsleistungen (LP 4).

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1
Stimmenthaltung(en)

In nichtöffentlicher Sitzung

Beschluss 21-04-2016

Eine Grundstücksangelegenheit - Entbehrlichkeit und Veräußerung

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.03.2016

Beschluss 13-01-2016

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die überplanmäßige Ausga-
be im Produkt/Konto 365000.549311 in Höhe von 11.144,34 €. Die Deckung
erfolgt aus Mehreinnahmen des Produktes/Kontos 365000.459210.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0
Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-02-2016

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die überplanmäßige Ausga-
be im Produkt/Konto 211000.549310 in Höhe von 18.447,78 € Die Deckung
erfolgt aus Mehreinnahmen des Produktes/Kontos 611000.402100 (Einkom-
menssteuer).

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0
Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-03-2016

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die überplanmäßige Ausga-
be im Produkt/Konto 331000.549300 in Höhe von 13.015,31 €.

Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben im Produkt/Konto:

331000.531800 in Höhe von 1.400,00 €

und aus Mehreinnahmen im Produkt/Konto:

611000.402100 in Höhe von 11.615,13 €.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0
Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-04-2016

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt, die außerplanmäßigen Auf-
wendungen im Produktkonto 552000.549430 – Zuführung zu Rückstellungen
für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren – in Höhe
von 16.200 € mit Mehreinnahmen aus dem Produktkonto 611000.401300
zu decken.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0
Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-05-2016

Die Gemeindevertretung Oberbarnim stimmt der Übernahme des 2. Teilab-
schnittes (TA) der Straßenbeleuchtung als in sich abgeschlossene Erschlie-
bungsleistung nach § 3 des Erschließungsvertrages innerhalb des 1. Bauab-
schnittes als Zubehör einer öffentlichen Straße zu, ohne dabei Straßenbau-
lastträger der öffentlichen Straßen zu sein.

Mit der Übernahme 1. und 2. TA ist der 1. Bauabschnitt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 01 in Bezug auf die Anlagen zur Straßenbeleuchtung vollständig abgeschlossen. Das Amt wird beauftragt, die Übernahmevereinbarung zwischen Gemeinde und der van Boekel Dinvest GmbH, Vorhabenträger, auf Grundlage des Erschließungsvertrages abzuschließen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

In nichtöffentlicher Sitzung:

Beschluss 13-06-2016

Die Auflösung einer Gesellschaft

Beschluss 13-07-2016

Die Bestätigung einer Vergabeentscheidung

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 13. Gemeindevertreter-sitzung vom 29.03.2016

Beschluss 13-01-2016

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-02-2016

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die Benutzerordnung für die Nutzung des Bürgersaals und des Multifunktionsraums im Bürgerzentrum zur Durchführung von kommunalen und privaten Veranstaltungen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-03-2016

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 365000.549313 in Höhe von 63.988,57 €.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-04-2016

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 365000.531200 in Höhe von 16.530,77 €.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-05-2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren 63.30/03648-15 der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, mithin zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach textlicher Festsetzung Nr. 3.1 des Bebauungsplans Nr. 11, auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-06-2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde begrüßt prinzipiell die Bemühungen mit dem

2. Entwurf zu einem genehmigungsfähigen und vollziehbaren „Sachlichen Teilregionalplan – Windenergienutzung - Oderland Spree“ zu kommen.

Der im 2. Entwurf vorgeschlagenen Erweiterung des Windfeldes 26 kann die Gemeindevertretung Rehfelde nicht zustimmen und belegt ihre Bedenken

und Hinweise in der als Anlage beigefügten und bestätigten Stellungnahme. Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-07-2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde führt die Abwägung zu den Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen aus der verkürzten Beteiligung (§§ 4a Abs. 3; 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) durch. Sie wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab. Sie beschließt, den vorbereiteten Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Herr Bürger	Ja
Herr Donath	Ja
Herr Emmerich	entschuldigt
Herr Franke	Nein
Herr Friedel	Ja
Herr Gohlke	Ja
Herr Grabert	Ja
Herr Gumprich	Nein
Herr Heller	Nein
Herr Henschke	entschuldigt
Frau Jamski	Ja
Herr Kopprasch	Ja
Frau Kopprasch	Ja
Frau Mora	Ja
Herr Müller	Ja
Herr Nitze	Nein
Herr Schwarz	Ja

Beschluss 13-08-2016

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Windeignungsgebiet Nr. 26 Rehfelde, OT Werder und Zinndorf“ (Stand: Februar 2016) als Satzung. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltprüfung (Stand: Februar 2016) wird gebilligt.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Windeignungsgebiet Nr. 26 Rehfelde, OT Werder und Zinndorf“ bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Herr Bürger	Ja
Herr Donath	Ja
Herr Emmerich	entschuldigt
Herr Franke	Nein
Herr Friedel	Ja
Herr Gohlke	Ja
Herr Grabert	Ja
Herr Gumprich	Nein
Herr Heller	Nein
Herr Henschke	entschuldigt
Frau Jamski	Ja
Herr Kopprasch	Ja
Frau Kopprasch	Ja
Frau Mora	Ja
Herr Müller	Ja
Herr Nitze	Nein
Herr Schwarz	Ja

Beschluss 13-09-2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren G00516 des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen an den Standorten Gemarkung Zinndorf, Flur 2, Flurstücke 75 und 94, mit der

Maßgabe betreffend die Vorlage der schriftlichen Anerkenntniserklärungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, vor Sachentscheidung bzw. als Nebenbestimmung durch das LfU, zu erteilen.

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Herr Bürger	Ja
Herr Donath	Ja
Herr Emmerich	entschuldigt
Herr Franke	Nein
Herr Friedel	Ja
Herr Gohlke	Ja
Herr Grabert	Ja
Herr Gumprich	Nein
Herr Heller	Nein
Herr Henschke	entschuldigt
Frau Jamski	Ja
Herr Kopprasch	Ja
Frau Kopprasch	Ja
Frau Mora	Ja
Herr Müller	Ja
Herr Nitze	Nein
Herr Schwarz	Ja

Beschluss 13-10-2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde führt die Abwägung zu den Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) durch. Sie wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab. Sie beschließt, den vorbereiteten Abwägungsvorschlägen zu folgen

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Herr Bürger	Ja
Herr Donath	Ja
Herr Emmerich	entschuldigt
Herr Franke	Nein
Herr Friedel	Ja
Herr Gohlke	Ja
Herr Grabert	Ja
Herr Gumprich	Nein
Herr Heller	Nein
Herr Henschke	entschuldigt
Frau Jamski	Ja
Herr Kopprasch	Ja
Frau Kopprasch	Ja
Frau Mora	Ja
Herr Müller	Ja
Herr Nitze	Nein
Herr Schwarz	Ja

Beschluss 13-11-2016

- Feststellung:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung, betreffend das im östlichen Bereich ausgewiesene mittlere sonstige Sondergebiet für Windenergienutzung, des Flächennutzungsplans Nr. 2 für die Gemarkungen Rehfelde, Werder und Zinndorf (Stand: Februar 2016).

Die zugehörige Begründung (Stand: Februar 2016) wird gebilligt.

- Der Amtsdirektor wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2 bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Herr Bürger	Ja
Herr Donath	Ja
Herr Emmerich	entschuldigt
Herr Franke	Nein

Herr Friedel	Ja
Herr Gohlke	Ja
Herr Grabert	Ja
Herr Gumprich	Nein
Herr Heller	Nein
Herr Henschke	entschuldigt
Frau Jamski	Ja
Herr Kopprasch	Ja
Frau Kopprasch	Ja
Frau Mora	Ja
Herr Müller	Ja
Herr Nitze	Nein

In nichtöffentlicher Sitzung:

Beschluss 13-12-2016

Die Deckung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Beschluss 13-13-2016

Eine Personalangelegenheit

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

B E K A N N T M A C H U N G

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2016 vom 15.12.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung 2016 enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil die Aufnahme eines Investitionskredites, welcher mit Schreiben vom 29. März 2016 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland genehmigt wurde.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.04.2016

Böttche
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	7.300.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	7.382.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	232.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	45.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.581.000,00 €
Auszahlungen auf	8.705.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.901.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.819.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	479.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.770.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.200.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	115.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.200.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **22.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -81.400,00 € auf - 131.400,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
- festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.04.2016

Böttche
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde vom 29.03.2016 wird im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Jahrgang 21, Ausgabe 05/2016 vom 28.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.03.2016

Böttche
Amtdirektor

- Siegel -

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde vom 29.03.2016 (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. Teil I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 29.03.2016 die nachstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde (Friedhofssatzung) beschlossen.

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rehfelde gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe Rehfelde, Rudolf-Breitscheid-Straße und OT Zinndorf, Außenweg.
- (2) Die Friedhöfe befinden sich in der Trägerschaft der Gemeinde Rehfelde. Sie umfassen in der Gemarkung Rehfelde Flur 3 die Flurstücke 268 und 269 und in der Gemarkung OT Zinndorf, Flur 1, Flurstück 224.

§ 2**Friedhofsverwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 3**Zweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rehfelden waren oder ein Recht auf eine bestimmte Grabstätte besaßen oder deren Angehörige. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung trifft der Amtsdirektor.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt.
- (3) Schließung und Entwidmung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Sich aus der Schließung und Entwidmung erforderlich machende Umbettungs-terminen werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder den Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II.**Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nur bei Tageslicht gestattet. Bei Eintritt der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen.
- (2) Der Amtsdirektor kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten.

- (4) Das Abstellen von Stühlen und Bänken auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

- (5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen und Schubkarren zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sowie zugelassene Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
- c) das unbefugte Abpflücken oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen oder anderen Gegenständen aus den Anlagen oder von Grabstellen,
- d) das Benutzen von Konservendosen oder ähnlichen Gefäßen zum Aufstellen von Blumen, handelsübliche Grabgefäße (Grabsteckvasen) sind erlaubt,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier, störende Arbeiten durchzuführen,
- g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Amtsdirektors gewerbsmäßig zu fotografieren,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- k) zu spielen und zu lärmern
- l) Musikkwiedergabegeräte oder Ähnliches außerhalb von Gedenk- und Totenfeiern zu betreiben

- (6) Der Amtsdirektor kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Totenfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Amtsdirektors. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7**Gewerbetreibende**

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen für Gewerbetreibende, die insbesondere mit der Bestattung, der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten im Zusammenhang stehen, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 5 Buchstabe f dürfen gewerbliche Arbeiten

auf den Friedhöfen nur werktags durchgeführt werden. Bestattungen dürfen durch diese Arbeiten nicht gestört werden.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei der Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Amtsdirektor die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Innland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Nutzungsrechtes nachzuweisen. Bei einer Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen finden generell keine Bestattungen auf dem Friedhof statt.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.
- (4) Leichen und Aschen, die nicht binnen der gegebenen Zeit beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. in einer anonymen Grabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch mit Zustimmung des Amtsdirektors gestattet, eine Mutter oder einen Vater mit ihrem/seinem nicht über 5 Jahre alten Kind, im Falle des gleichzeitigen Todes, in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden. Der Amtsdirektor entscheidet über die Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Aushebung der Gräber

- (1) Der Aushub und die Verfüllung der von der Friedhofsverwaltung bestimmten Gräber erfolgt nach Zuweisung der Grabstelle durch das von den Angehörigen bzw. Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut.

- (2) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege stehen, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder dessen Beauftragten zu entfernen.

- (3) Die Grabsohle der Gräber ist festgelegt auf 1,80 m von der Oberfläche (ohne Hügel), bei Kindergräbern auf 1,40 m. Die Überdeckung von Urnen bis zur Geländeoberkante beträgt mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Überreste und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde und des zuständigen Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern der verlegungsberechtigte Angehörige der verstorbenen Person; aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit kann nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen.
- (4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig.
- (5) In Fällen der Vernachlässigung einer Grabstätte und bei Einziehung von Nutzungsrechten aufgrund dessen, können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden auf Anordnung des Amtsdirektors zeitlich festgesetzt und durchgeführt.
- (7) Die Kosten für die Umbettung sowie die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbargräbern fallen dem Nutzungs-berechtigten zur Last.

- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen.
- (9) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung können nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.
- (10) Bei Umsetzungen von Urnen ist sinngemäß zu verfahren.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden nach:
- Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnengrabstätten
 - Ehrengabstätten
 - anonyme Grabstätten
 - Friedhain
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr für einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden, wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder- und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - auf die Eltern
 - auf die Geschwister- und Stiefgeschwister
 - auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Erbnutzers, das Nutzungsrecht übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen des Absatzes 8 entsprechend.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Abmaßen 1,50 m x 0,90 m
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab, mit den Abmaßen 2,50 m x 1,00 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag, für die Dauer von einem bis 20 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Amtsdirektor kann Erwerb und Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist
- (2) Die Abmaße der Grabstätten betragen grundsätzlich:
- Einzelgrabstätte: 2,50 m x 1,00 m;
 - Doppelgrabstätte: 2,50 m x 2,00 m;
 - Familiengrabstätten: 2,50 m x 3,00 m
- Für Familiengrabstätten gelten gesondert zu vereinbarenden Gestaltungsmerkmale, nach denen sich die Größe der Fläche entsprechend richtet.
- (3) Wahlgrabstätten dürfen weder ausgemauert noch zur Gruft oder zum Gewölbe ausgebaut werden.
- (4) Der Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – mitgeteilt.
- (5) In einem Wahlgrab darf eine verstorbene Person, dessen Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung entsprechend verlängert worden ist.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten werden als Wahlgrabstätte oder als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Abmaße dieser Grabstätten betragen in Länge und Breite je 1,00 m. Es gelten die Vorschriften des § 15 gleichlautend.
- (3) In einer Urnengrabstätte können soweit es die Größe der Aschebehälter zulässt, bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet.
- (4) Eine Beisetzung von Urnen ist auch zulässig in einer bereits durch Erdbestattung belegten Wahlgrabstätte. In einem solchen Falle dürfen zwei Urnen je Grabstätte neben dem Sarg und nicht tiefer als 0,70 m beigesetzt werden.

§ 17 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (Einzelstellen oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Rehfeld.
- (2) Die deutschen und russischen Kriegsgräberstätten sind nach dem Gräbergesetz als Ehrengräber anzusehen. Veränderungen an diesen Gräbern dürfen grundsätzlich nur durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Diese Grabstätten haben andauerndes Ruherecht.

§ 18 Anonyme Grabstätten

- (1) Beisetzungen ohne individuelle, sichtbare Kennzeichnung des Liegeplatzes (anonym) erfolgen auf den durch den Amtsdirektor gesondert ausgewiesenen Feldern
- (2) Die Grabgrößen haben folgende Abmaße:

- Sargbeisetzung:	2,50 m x 1,00 m
- Urnenbeisetzung:	0,50 m x 0,50 m
- Aschenbeisetzung:	0,40 m x 0,40 m

§ 19 Friedhain

- (1) Beisetzungen erfolgen im Abstand von 1,00 m zum jeweilig gekennzeichneten Baum im ausgewiesenen Friedhain, ausschließlich als Urne.
- (2) Die Grabgröße hat folgende Abmaße:

- Urnenbeisetzung	0,50 m x 0,50 m
-------------------	-----------------

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei Bestattungen im Friedhain und bei anonymen Bestattungen, ist jegliche Bepflanzung unzulässig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur zulässig auf den dafür vorgesehenen Flächen. Bei Bestattungen an Bäumen ist der Wurzelbereich naturbelassen zu erhalten.
- (3) Sofern Namensschilder auf vorhandenen Grabtafeln im Friedhain angebracht werden sollen, so ist dies über die Friedhofsverwaltung in der vorgegebenen Form zu beantragen. Die damit verbundenen Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VI. Grabmale

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (Grabsteinen), Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.
- (4) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Dabei soll die Anordnung des Grabmales grundsätzlich einreihig erfolgen.
- (5) Die zur Aufstellung kommenden Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen (Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales ist grundsätzlich erwünscht.

Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus Betonwerkstoffen, soweit sie keine Natursteinitate sind,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan, bzw. Kunststoff,
- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- e) freistehende Lichtbilder.

Stehende Grabmale dürfen für Erwachsene nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Stelen dürfen für Erwachsene nicht höher als 1,50 m und für Kinder nicht höher als 1,20 m sein. Die Breite des Grabmales, darf das jeweilige Abmaß der Grabstätte nicht überschreiten.

- (6) Liegende Grabmale (Grabplatten, Kissensteine) sind zulässig.
- (7) Feste Grabeinfassungen sind zulässig.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (9) Bei der Antragstellung für Grabmale ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Mit dem Antrag sind zweifach einzureichen:
 - Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
 - Die Angabe des Materials sowie seiner Bearbeitung
 - Die Beschreibung der Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen
 - Angaben zur Fundamentierung
 Aus der Beschreibung und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (10) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (11) Über Ausnahmen entscheidet der Amtsdirektor.

§ 22

Standsicherheit

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen entsprechend ihrer Größe dauerhaft gegründet oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befestigt sein.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Nutzungsberechtigten bzw. die zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten.
- (2) Sie sind für entstehende Schäden, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen der Grabmale verursacht werden, haftbar.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann der Amtsdirektor auf Kosten der jeweiligen Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen.
- (5) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.
- (6) Besonders künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten und ggf. der zuständigen staatlichen Denkmalpflege. Solche Grabmale werden in einem gesonderten **Verzeichnis** geführt und dürfen nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt oder abgeändert werden.

§ 24

Beräumung von Grabstellen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen und vom Friedhof zu beräumen. Die übrige Grabbepflanzung ist zu entfernen, so dass die Grabstellen wieder neu vergeben werden können. Die erfolgte Beräumung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind die Grabmale und baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen durchführen lassen.
- (3) In diesen Fällen ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Aufbewahrung des Grabmales oder anderer baulichen Anlagen verpflichtet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Sie sollen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Gräber ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind die anonymen Grabfelder. Für dessen Herrichtung und Instandhaltung ist die Friedhofsverwaltung zuständig.
- (3) Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung wahren. Die Anpflanzung von Buchsbaumhecken als Grabeinfassung bis zu 0,40 m ist zulässig. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern und Hecken ist auf den Grabstätten generell nicht gestattet. Für die übrige Bepflanzung gilt eine maxiale Höhe bis 1,20 m bzw. soll ein eventuell vorhandenes Grabmal in der Höhe nicht überragen.
- (4) Eine außergewöhnliche Bepflanzung ist vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher beschnitten oder beseitigt werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten von den Grabstätten in angemessener Frist, spätestens jedoch nach 6 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Bestattung zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Abräumplätzen abzulegen.
- (7) Kunststoffe und sonstige, nichtverrottbare Werkstoffe müssen gesondert an hierfür vorgesehenen Stellen entsorgt werden.
- (8) Die Verwendung vom Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht unter Beachtung dieser Satzung hergerichtet oder bepflanzt, hat die oder der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie oder er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf Kosten der oder des Verantwortlichen herrichten lassen.
- (2) Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine vorherige, ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII. Friedhofshalle (Kapelle) und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle steht für die Aufbahrung von Leichen sowie für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters bzw. eines Beauftragten der Friedhofsträgerin betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge verstorbener Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX.

Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

Die vor in Kraft treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 29

Haftung

- (1) Die Gemeinde Rehfelde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Rehfelde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30

Dokumentation

Beim Amtsdirektor werden folgende Unterlagen geführt:

- Planungsunterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) des Friedhofs
- Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Reihen-, Wahl- u. a. Gräber
- Namenskartei der Nutzungsberechtigten

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs in Rehfelde und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit der gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Märkische Schweiz zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich auf dem Friedhof entgegen den Festlegungen aus § 6 verhält,
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),

- c) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§21)
- d) wer als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1)
- e) entgegen § 20 Grabstätten bepflanzt oder Grabschmuck ablegt.
- f) entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale und Grabausstattungen nicht dauerhaft in einem gegründeten und befestigten Zustand hält.
- g) Grabstätten entgegen § 25 und § 26 bepflanzt oder vernachlässigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. Teil I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 33

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 04.05.2010, zuletzt geändert am 30.10.2012, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.03.2016

Böttche
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde vom 15.12.2015 wird im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Jahrgang 21, Ausgabe 05/2016 vom 28.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.03.2016

Böttche

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde vom 15.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.12.2015 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde beschlossen.

§ 1**Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Rehfeld und seiner Bestattungseinrichtungen, die sonstige Inanspruchnahme, sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Gemeinde Rehfeld Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder eine Leistung der Gemeinde Rehfeld nutzt oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist:
- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erstmals erwirbt,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
 - c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - d) wer den kommunalen Friedhof, die Bestattungseinrichtungen oder Leistungen in Anspruch nimmt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Gebührentarife**

- 1 Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre
- 1.1 Reihengrabstätte
- a) für Kinder unter 5 Jahren 327,00 €
 - b) für alle anderen Verstorbenen 480,00 €
- 1.2 Wahlgrabstätte
- a) Einzelgrabstätte 480,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 811,00 €
 - c) Familiengrabstätte 1.142,00 €
- 1.3 Urnengrabstätte 281,00 €
- 1.4 Anonyme Grabstätten
- a) Särge 480,00 €

- b) Urnen 182,00 €
- c) Aschen 170,00 €

- 1.5 Friedhain
- a) Urnen 182,00 €

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte um die verstrichene Zeit, zur Erhaltung der Ruhefrist des Verstorbenen von 20 Jahren, verlängert werden. Nutzungsrechte für Reihengrabstätten, Friedhain und anonyme Grabstätten werden nicht verlängert.

- 2 Verlängerung Nutzungsrecht pro Jahr

Nach Ablauf der 20 Jahre kann das Nutzungsrecht für die nachstehenden Grabstätten für mindestens ein bis höchstens 20 Jahre verlängert werden.

- 2.1 Wahlgrabstätte
- a) Einzelgrabstätte 24,00 €/Jahr
 - b) Doppelgrabstätte 40,50 €/Jahr
 - c) Familiengrabstätte 57,10 €/Jahr

- 2.2 Urnengrabstätte 14,10 €/Jahr

- 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhofshalle (Kapelle) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 125,00 € erhoben.

- 4 Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlich entstehenden Kosten einer Umbettung oder Ausgrabung (Beauftragung eines Bestattungsunternehmens) trägt der Antragsteller.

- 5 Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten werden nur für solche Grabstätten erhoben, zu denen Verträge bis zum Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfeld vom 21.04.2009 abgeschlossen wurden.

§ 5**In Kraft treten**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.10.2012 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.12.2015

Böttche
Amtdirektor

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

An alle Hundehalter

Die Gemeinde Rehfelde beabsichtigt in diesem Jahr eine Hundebestandsaufnahme aus Gründen der Steuergerechtigkeit durchführen zu lassen.

Leider kommt es immer noch vor, dass Hundehalter ihre Tiere nicht anmelden.

Stellt sich bei der Bestandsaufnahme heraus, dass ein Hund nicht zur Hundesteuer angemeldet wurde, wird der Hundehalter mit der Nachzahlung der Hundesteuer veranlagt und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Der genaue Termin der Hundezählung und die Bekanntgabe der damit beauftragten Firma werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Anmeldeformulare und Auskunft zur Hundesteuer erhalten Sie beim Amt Märkische Schweiz, Telefon: 033433 659-28 oder per E-Mail: kaemmerei@amt-maerkische-schweiz.de.

Siebenmorgen
Kämmerer

A U S S C H R E I B U N G eines Grundstückes in der Gemeinde Rehfelde zum V E R K A U F

Die Gemeinde Rehfelde beabsichtigt, das in der Gemarkung Rehfelde, Flur 3, Flurstück 434, Parkstraße 52 gelegene unbebaute Grundstück mit einer Größe von 671 m² zu veräußern.

Die Ausschreibungsfrist läuft vom **02.05.2016 bis 31.05.2016, 12:00 Uhr.**

In dieser Zeit kann die Ausschreibungsmappe in der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz – Fachbereich Bürgerdienste, Zimmer 01, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), während der Sprechzeiten, eingesehen werden.

Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Grundstückskaufangebot Parkstraße 52“ versehen bei der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz, Sachgebiet Liegenschaften, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) eingegangen sind.

Mindestgebot:

Das Mindestgebot wurde anhand des Bodenrichtwertes auf 30.866,00 € festgesetzt.

Nebenkosten:

Die entstehenden und entstandenen Nebenkosten (Notar- und Grundbuchkosten Ausschreibungskosten, etc.) sind zzgl. vom Erwerber zu übernehmen.

Nutzung:

Der Erwerber sichert die Bebauung mit einem Eigenheim zu.

Die Bebauung muss innerhalb von 3 Jahren nach der grundbuchlichen Umschreibung abgeschlossen sein. Im Kaufvertrag wird diese Bauverpflichtung mit einer entsprechenden Klausel / Vertragsstrafe festgehalten.

Form / Fristen:

Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die den nachstehenden Erfordernissen Genüge tun:

- Angebote können nur innerhalb der Ausschreibungsfrist und zwar vom 02.05.2016 bis 31.05.2016, 12:00 Uhr abgegeben bzw. zugesandt werden.

- Die Angebote sind im Amt Märkische Schweiz, Sachgebiet Liegenschaften, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) abzugeben bzw. zuzusenden.

- Im Angebot ist vom Bieter zu erklären, dass er von den Ausschreibungsbedingungen (Mindestgebot, Nebenkosten, Nutzung, etc.) Kenntnis genommen und sie beachtet hat.

Das Angebot ist schriftlich, mit dem angebotenen Kaufpreis sowie rechtsverbindlich vom Bieter unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Grundstückskaufangebot „Parkstraße 52“ versehen abzugeben.

Vergabe:

Über die Vergabe des Grundstückes nach Sichtung und Auswertung der Angebote entscheidet die Gemeindevertretung Rehfelde.

Die Bieter werden über die Entscheidung entsprechend informiert.

Es besteht kein Anspruch sowie keine Pflicht auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Buckow (Märkische Schweiz), 11.04.2016

Böttche
Amtsdirektor

A U S S C H R E I B U N G eines Grundstückes in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zum V E R K A U F

Vorbemerkung:

Die Ausschreibung vom 16.02.2016 wurde zurückgezogen.

Die in der Ausschreibung vom 16.02.2016 genannte Bedingung

„Des Weiteren verpflichtet sich der Erwerber eine sozialverträgliche Miete zu erheben“ wurde aufgehoben.

Die genannte Bedingung sollte als Wunsch verstanden werden.

Die diesbezügliche korrekte Formulierung ist unter dem Punkt „Vergabe“ zu finden.

Ausschreibungstext:

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beabsichtigt, das in der Gemarkung Buckow, Flur 2, Flurstück 117 und 118, Am Spitzen Berg 5/6 gelegene Mehrfamilienwohnhaus mit Gesamtgröße von 3.769 m² zu veräußern.

Das Grundstück liegt im randbereich der bebauten Ortslage Buckow und ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut.

Die Ausschreibungsfrist läuft vom **02.05.2016 bis 31.05.2016, 12:00 Uhr.**

In dieser Zeit kann die Ausschreibungsmappe mit dem Verkehrswertgutachten in der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz – Fachbereich Bürgerdienste, Zimmer 01, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), während der Sprechzeiten, eingesehen werden.

Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Grundstückskaufangebot Am Spitzen Berg 5/6“ versehen bei

der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz, Sachgebiet Liegenschaften, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) eingegangen sind.

Mindestgebot:

Das Mindestgebot wurde anhand eines Verkehrswertgutachtens auf 111.000,00 € festgesetzt.

Nebenkosten:

Die entstehenden sowie entstandenen Nebenkosten (Gutachter- und Ausschreibungskosten sowie Notar- und Gerichtskosten usw.) sind vom Erwerber zu übernehmen.

Verpflichtungen:

Der Erwerber sichert die Sanierung des Objektes zu. Zusammen mit dem Angebot ist durch den Erwerber ein Sanierungskonzept einzureichen. Die Sanierung muss innerhalb von 4 Jahren nach der grundbuchlichen Umschreibung abgeschlossen sein. Im Kaufvertrag wird diese Sanierungsverpflichtung mit einer entsprechende Klausel / Vertragsstrafe festgehalten.

Form / Fristen:

Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die den nachstehenden Erfordernissen Genüge tun:

- Angebote können nur innerhalb der Ausschreibungsfrist und zwar vom 02.05.2016 bis 31.05.2016, 12:00 Uhr abgegeben bzw. zugesandt werden.
- Die Angebote sind im Amt Märkische Schweiz, Sachgebiet Liegenschaften, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) abzugeben bzw. zuzusenden.
- Im Angebot ist vom Bieter zu erklären, dass er von den Verpflichtungen, Nebenkosten und den Formvorschriften Kenntnis genommen und sie beachtet hat.
- Das Angebot ist schriftlich, mit dem angebotenen Kaufpreis, dem Sanierungskonzept sowie rechtsverbindlich vom Bieter unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Grundstückskaufangebot Am Spitzen Berg 5/6“ versehen abzugeben.
- Die Angebotseröffnung findet am 31.05.2016 um 12:00 Uhr in der Amtsverwaltung in Buckow statt. Die Angebotseröffnung ist nicht öffentlich.

Vergabe:

Über die Vergabe des Grundstückes nach Sichtung und Auswertung der Angebote entscheidet die Stadtverordnetenversammlung Buckow.

Die Stadt hat ein Interesse daran, dass für die Wohnungen weiterhin eine sozialverträgliche Miete erhoben wird.

Die Bieter werden über die Entscheidung entsprechend informiert. Es besteht kein Anspruch sowie keine Pflicht auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.04.2016

Böttche
Amtdirektor

Die Touristinfo auf Tour

Die erste Zeit des neuen Jahres ist traditionell „Hochsaison“ für das Team der Touristinfo. Wenn Buckow und die Märkische Schweiz noch im „Winterschlaf“ stecken, hat die Saison für uns schon längst angefangen. Das beginnt bei der Produktion des neuen Gastgeberverzeichnisses über Veranstaltungsorganisation bis hin zur Messearbeit.

Auf ausgesuchten Reisemärkten haben wir in den vergangenen Monaten unsere Region, den Kurort Buckow, den Erholungsort Waldsiedersdorf, Oberbarnim und Rehfelden vorgestellt und beworben.

In Dresden gab Andreas Jautze einen „Crash Kurs“ für Kneipp - Anwendungen, in Hannover präsentierten wir zusammen mit dem Strandhotel Buckow die Märkische Schweiz als Wanderregion (im Wanderdorf des WanderMagazins) und auf der größten Fachmesse, der ITB, sind wir gemeinsam mit dem Brandenburgischen Kurort- und Bäderverband vor Ort gewesen.

Im April präsentierten wir die Märkische Schweiz einmal auf dem Reisemarkt im Berliner Ostbahnhof (9. April), wo sich jedes Frühjahr ca. 20 000 Besucher mit Anregungen für Ausflüge ins Umland versorgen und auch in Spandau (23. April) waren wir mit einem eigenen Stand vertreten.

Wollen auch Sie Botschafter der Märkischen Schweiz sein, dann kommen Sie bei uns vorbei und holen sich Prospekte.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Team des Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz

Sitzungstermine im Mai

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Gemeindevertreterversammlung Oberbarnim (Grunow)	02.05.2016	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelden	03.05.2016	19:00 Uhr
Gemeinsame Sitzung Finanz- und Sozialausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	03.05.2016	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	04.05.2016	19:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelden	09.05.2016	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiedersdorf	10.05.2016	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	11.05.2016	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	11.05.2016	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelden	17.05.2016	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	18.05.2016	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelden	18.05.2016	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelden	24.05.2016	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	24.05.2016	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	25.05.2016	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiedersdorf	30.05.2016	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelden	31.05.2016	19:00 Uhr
Sozialausschuss Waldsiedersdorf	31.05.2016	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **26.05.2016**. Beiträge können bis zum **13.05.2016** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste eingereicht werden. Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)



BUCKOWER GARTEN-UND GESUNDHEITSTAG

Schönes und Nützliches für den Garten •
Köstliches für den Gaumen • Heilsames für den Körper •
Musik und Märchen für die Seele

**22. Mai 2016 • 10–17 Uhr
im Schlosspark**

INFO: KULTUR-UND TOURISMUSAMT MÄRKISCHE SCHWEIZ • Sebastian-Kneipp-Weg 1 • 15377 Buckow
Telefon: 033433 659-82 / -83 • touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de • www.maerkischeschweiz.eu
Veranstalter: Stadt Buckow, in Zusammenarbeit mit dem Kultur-und Tourismusamt

ZINNDOFFER PFINGSTKONZERT



MIT DEM

BLASORCHESTER HENNICKENDORF E.V.

16. MAI 2016

AB 10 UHR

AUF DEM DORFANGER

GASTRONOMISCHE VERSORGUNG
DURCH GASTHAUS DUNGER FÜR GETRÄNKE
UND DAS ESSEN KOMMT WIEDER
AUS DER FELDKÜCHE MIT FRANK
UND VOM GRILLSTAND



Das Bürgermeisterwort

Am Wochenende beginnt schon der Mai, der der Rede nach alles neu machen soll. In Rehfelde jedenfalls trifft man sich traditionell beim deutsch-polnischen Sport- und Volksfest auf dem Sportplatz. An anderer Stelle finden Kundgebungen zum Tag der Arbeit und des Kampfes um Frieden statt. Für mich, für uns ist dies auch in diesem Jahr immer noch von existenzieller Wichtigkeit. Denken wir immer daran, der Friede muss in aller Welt, so zum Beispiel in Syrien, der Ukraine und Berg-Karabach wieder geschaffen und bei uns erhalten werden. Martin Luther King schrieb dazu: „Alle, die den Frieden lieben, müssen lernen, sich genau so effektiv zu organisieren wie diejenigen, welche den Krieg lieben.“ Ja, organisieren wir uns für den Frieden und gegen die Gewalt, den Hass und den weltweiten Terror, unabhängig davon von wem er ausgeht.

Erfreuen wir uns an den erblühenden Blumen in den Gärten sowie dem neu Gepflanzten vor dem Bürgerzentrum und danken für den gemeinsamen Einsatz am Tag des Frühjahrespützes von Jung und Alt, Rehfelder Einwohnern aller Ortsteile und Bewohnern aus der Wohn- und Begegnungsstätte in Garzau. Begeistern wir uns an den Bildern vom Wasser in der Entreegalerie, den wunderschönen neuen Häusern in allen Ecken unserer Gemeinde, dem entstehenden Komplex betreutes Wohnen Ernst-Thälmann-Straße 30 sowie beim Sport und Spiel in allen Einrichtungen und Vereinen der Gemeinde.

Ehren wir unsere Mütter und Frauen zum Muttertag am 8. Mai und freuen uns auf das Pfingstmontagkonzert mit dem Blasorchester Hennickendorf e.V. auf dem Zindorfer Anger.

Das alles und noch mehr kann nur im Frieden gedeihen. Denken und mahnen wir, wie es Bertolt Brecht bereits 1951 beschrieben hat.

Die Häuser sollen nicht brennen. Bomben sollt man nicht kennen.
Die Nacht soll für den Schlaf sein. Leben soll keine Strafe sein.
Die Mütter sollen nicht weinen. Keiner soll töten einen.
Alle sollen was bauen. Da kann man allen trauen.
Die Jungen sollen es erreichen. Die Alten desgleichen.

Reiner Donath

Gemeinsam für ein schöneres Rehfelde

Am 09.04.2016 fand in der Gemeinde der alljährliche Frühjahrsputz statt.

Seit November 2015 gibt es nunmehr die Aktion „Rehfelde hilft“, die auch in den vergangenen Monaten verschiedene Aktionen organisiert und gemeinsam mit den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft Garzau durchgeführt hat.

Der Jugendklub hatte sich vorgenommen, alles Alte und nicht mehr Benötigte zu entrümpeln und wurde hierbei von Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft tatkräftig unterstützt.



Die angestrebte „Fahrradwerkstatt“ soll in einem Nebengelass des Jugendklubs Einzug halten, um hier gemeinsam aktiv die Freizeit zu gestalten.

Ebenso wurde der Sportverein Grün-Weiss Rehfelde bei Arbeiten auf dem Sportplatzgelände von Freunden aus der Gemeinschaftsunterkunft unterstützt.

Wir danken für Euer Kommen und die Unterstützung bei der Umsetzung von gemeindlichen Projekten.

Ein großer Dank gilt allen ehrenamtlichen Bürgern von Rehfelde und den umliegenden Gemeinden, die sich alltäglich für ein Miteinander mit den Flüchtlingen einsetzen und hilfreich zur Seite stehen.

Rehfelde, 10.04.2016

Sigrid Friedel

Arbeitsgruppe „Rehfelde hilft“

Bambini Trainer gesucht

Die Bambinigruppe des SG Grün – Weiss Rehfelde e.V. wächst und wächst. Daher suchen wir einen motivierten Trainer für eine Gruppe von Kindern im Alter zwischen 5 und 6 Jahren.

Sollte Ihr Interesse geweckt worden sein, würde ich Sie bitten mich zu kontaktieren, um die Details abzuklären.

Kontakt: Björn Grabert – 0170 / 3480169

Raxli-Faxli besucht Abgeordnete Frau Simona Koß

Am 18.03.2016 hatte der Hort Raxli-Faxli einen Termin bei der Abgeordneten der SPD Simona Koß in ihrem Büro in Müncheberg (Wasserstr. 2 – 4). Der Anlass war, dass Sie für den Hort Spenden gesammelt hat. Frau Simona Koß hatte den Hort Raxli-Faxli in den Sommerferien letzten Jahres für einen Tag besucht und bastelte gemeinsam mit den Kindern und dem Leiter Herr Rosenfeldt schöne Vogelhäuschen. Sie erkundigte sich, ob noch etwas benötigt wird. Da der Snoezelraum gerade in Vorbereitung war, erzählten wir Ihr von unseren Gestaltungswünschen. Ihr gefiel die Idee gut und sie sammelte daraufhin für uns Spenden. Stellvertretend für den ganzen Hort konnten zwei Kinder und Herr Rosenfeldt den Erlös in Ihrem Büro persönlich in Empfang nehmen. Dort hatten Sie gleichzeitig die Gelegenheit, mit dabei zu sein, als im Büro der SPD eine neue Ausstellung eröffnet wurde. Die Künstlerin Elvira Mewes aus Berlin präsentierte eine Auswahl ihrer Arbeiten unter dem Titel „Blütenträume“.



Die Kinder und Mitarbeiter des Hortes Raxli-Faxli bedanken sich recht herzlich bei der Abgeordneten der SPD Frau Simona Koß für das Sammeln der Spenden.

Der traditionelle Frühjahrsputz

Der traditionelle Frühjahrsputz der Klassen 3 bis 6 fand in der ersten Woche nach den Osterferien auf dem Schulgelände der Grundschule Rehfelde statt.



Auf dem Bild sieht man Jungen und Mädchen der Klassen 3-6. Sie versuchen, den Rasen und das Gelände von alten Zweigen, Papier und Blättern zu befreien. Alle Klassen trugen dazu bei, dass der alte Winterschmutz weg ist und der Frühling Einzug halten kann.

Gez. C. Gersdorf Klassenlehrerin

Gottesdienstübersicht:

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Buckow (Märkische Schweiz) – Müncheberg

- So 01.05. 10:00 Uhr** Gottesdienst im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- Do 05.05. 19:00 Uhr** Bibelgespräch im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- So 08.05. 10:00 Uhr** Ökumenischer Gottesdienst zum Kaiserbergfest, Stadtpfarrkirche Müncheberg
- Di 10.05. 15:00 Uhr** Seniorenkreis im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- Do 12.05. 19:00 Uhr** Bibelgespräch im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- So 15.05. 10:00 Uhr** Gottesdienst im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- Do 19.05. 19:00 Uhr** Bibelgespräch im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- So 22.05. 11:00 Uhr** Ökumenischer Gottesdienst zum Gartentag, Schlosspark Buckow
- Do 26.05. 19:00 Uhr** Bibelgespräch im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- So 29.05. 10:00 Uhr** Gottesdienst im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

Allgemeine Informationen

Anders leben – aber hier! Eine Einladung, etwas zu verändern

Ich melde mich nochmal zu Wort um zu betonen, wie wichtig es ist, dass wir unsere Visionen stärken. Das beginnt schon mit unseren Worten, in der Sprache! Wieviel mehr stärkt es uns, von dem zu sprechen was wir wünschen, wie wir es tun wollen, als an Widerstand zu denken und über Missstände zu jammern. Mit dem einen setzen wir Energie frei, in uns, um die nächsten Schritte zu gehen. Mit dem anderen rufen wir Gegenreaktionen wach, Verteidigung. Das schwächt uns.

So geht es also vor allem darum, herauszufinden, worin wir uns einig sind, wie es werden und weitergehen soll!

Natürlich ist es sinnvoll, missliche Zustände zu sehen und die Ursachen zu entdecken, um an den richtigen Stellen für effektive Veränderungen eintreten zu können. Vieles was uns stört, lähmt, Angst macht, hat mit der „Sorge um das liebe Geld“ zu tun. Es reicht hinten und vorne nicht, Arbeitsplätze sollen abgebaut und „die Gürtel enger geschnallt“ werden, usw. Kurzfristige Gewinne – durch angeheizten Konsum, oft unnützer kurzlebiger Güter – lassen uns kurz aufatmen und wieder an anderes denken – bis zur nächsten Angst und Sorge... Ist das wirklich ausweg- und alternativlos?

Wie wäre das, wenn uns Allen, d.h. auch dem Staat und seinen staatlichen Betrieben der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage selbstverständlich und vordringlichste Aufgabe wäre? Wenn die Erde als eigenständige juristische Person mit dem Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit zu behandeln wäre? Und Zuwiderhandlungen mit Steuern belegt werden könnten, die für die Förderung des Allgemeinwohls eingesetzt würden?

Wie wäre das, wenn die Erhebung von Zins und Zinseszins verboten würde und lediglich kostendeckende Bearbeitungsgebühren für die Vergabe von Krediten zu zahlen wären? Alle Anschaffungs- und Produktionskosten und damit auch die Kosten der Produkte selbst würden sinken, da die heute notwendige Erwirtschaftung des großen Anteils leistungsloser Rückzahlung der Zinsen entfallen würde. Es würden dann nur noch wirklich erbrachte Leistungen bezahlt! Wie wäre es, wenn Abgaben und Steuern in die Bezahlung von Aufgaben für das Allgemeinwohl fließen könnten anstatt Verschuldungen aufgrund des Zinssystems tilgen zu müssen?

Zu solchen Fragen werden in verschiedenen Gruppen, an vielen Orten diskutiert und neue Wege ausprobiert. Ich lade dazu ein, auch hier gemeinsam darüber zu sprechen und neue Wege zu beschreiten. Für ein nächstes Treffen lade ich nach Drei Eichen ein: Dienstag, 10.5.2016, 19:00.

Charlotte Bergmann

Ankündigung von Kanalspülungen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Im Zeitraum vom 09.05.2016 bis ca. 10.06.2016 werden im Auftrag des Wasserverbandes Märkische Schweiz Kanalreinigungsarbeiten und Kamerabefahrungen durch die WTE Betriebsgesellschaft in der

- Stadt Buckow und
- Gemeinde Bollersdorf

durchgeführt.

Bei den Spülarbeiten kann es zum Überdruck im Abwasserleitungssystem und Hausanschluss kommen. Eine funktionale Entlüftung der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück bzw. im Haus ist daher zu gewährleisten.

Genaue Informationen (Zeitpunkt und Straßenabschnitte) sind zum angekündigten Zeitpunkt auf der Homepage des Wasserverbandes Märkische Schweiz www.wvms.de unter „Bekanntmachungen“ zu finden.

Gastgeber für Schüleraustausch Kolumbien gesucht

Im Zuge des Aktionsrahmens „Bildungsstandort Deutschland“ der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung organisiert das Humboldtteam den Schüleraustausch für die Deutsche Schule Cali (Kolumbien). Dazu suchen wir Familien, die offen sind, von Samstag, den 10. September 2016 bis Samstag, den 25. Februar 2017 einen lateinamerikanischen Jugendlichen als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Da das Austauschprogramm auf gemeinnütziger und nichtmaterieller Grund-

lage organisiert wird, wären wir über Ihre Mithilfe bei der Suche nach Gastfamilien für die kolumbianischen Jugendlichen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Uli B. Hüttl
Direktor Forensis

Humboldtteam
Verein für Bildung und Kulturdialog
Geschäftsstelle/ Office
Königstraße 20
70173 Stuttgart/ Germany

Tel. ++49-(0)711-222 14 00
Fax ++49-(0)711-222 14 02
Email uli.huettl@humboldtteam.com

Geburtstage im Monat Mai

**Wir gratulieren herzlich
allen Geburtstagskindern
ab dem 70. Lebensjahr**



Buckow (Märkische Schweiz)

Gottwald, Paul	zum 80.
Kriebel, Bärbel	zum 80.
Zimmermann, Ulrich	zum 80.
Grabert, Hartmut	zum 75.

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Mattern, Rainer	zum 70.
-----------------	---------

Oberbarnim, OT Klosterdorf

Drews, Inge	zum 85.
-------------	---------

Garzau-Garzin, OT Garzin

Weinert, Waltraud	zum 70.
-------------------	---------

Rehfelde

Bessert, Monika	zum 75.
Bolick, Christa	zum 85.
Krickhan, Sonja	zum 80.
Niefer, Elke	zum 75.
Dr. Schlimme, Wolfgang	zum 80.
Schulze, Ulrich	zum 75.
Seibt, Tschimgee	zum 70.
Städling, Klaus	zum 75.

Vormelchert, Peter	zum 75.
--------------------	---------

Rehfelde, OT Zinndorf

Hildebrandt, Wolfgang	zum 70.
Knape, Margrit	zum 70.

Waldsiedersdorf

Henning, Waltraud	zum 80.
Herbrich, Winfried	zum 70.
Musewald, Friedrich	zum 75.

Feldstein und Musik 2016

Eine Veranstaltung des Kultur- und Tourismusamtes Märkische Schweiz

8. Mai, 17:00 Uhr
Kirche Ihlow

„Acoustic Eidolon“

From Colorado: World Music for the Soul
Hannah Akire: Violoncello, Gesang
Joe Scott: Double-neck Guitjo, Gitarre, Gesang
Thomas Loeffke: Keltische Harfe

29. Mai, 17:00 Uhr
Altes Wasserwerk
Waldsiefersdorf

„Brunnenkonzert“

Traditionelles Konzert mit der Buckow-Waldsiefersdorfer
Blasmusik (Eintritt frei!)

5. Juni, 17:00 Uhr
Kirche Grunow

„Catfish row“

Gershwin – große Musik in kleiner Besetzung
Annett Levander: Gesang, Percussion
Dirk Steglich: Bassklarinette
Christian Raake: Saxophon & Flöte

3. Juli, 17:00 Uhr
Kirche Bollersdorf

„Zeit und Raum für Wunder“

Texte von Barbara Kromphardt und Harfenmusik
von Dagmar Flemming

9. Juli, 15:00 Uhr
Kirche Rehfelde-Dorf

Benefizkonzert des Rehfelder Sängerkreises

Konzert für die Sanierung und Belebung der Kirche Rehfelde-Dorf
Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde

28. August, 17:00 Uhr
Pyramide Garzau

„Pyramidenkonzert - Thalea Trio“

Theresia May - Violine
Lea Aimée Sophie Tullenaar - Saxophon
Annette Dening - Klavier
Werke von Marc Eychenne, Martin Kollas und Astor Piazzolla (u.a.).

18. September, 17:00 Uhr
Kirche Zinndorf

„Zwei - Klang“

Klangkonzert mit Gongs, Klangschalen, Didgeridoo, Obertonflöten u.a.,
gespielt von Ilona Melchert und Marius Jünemann – im Rahmen der
deutschlandweiten Aktion „Klingender September“.
Ab 16 Uhr besteht vor dem Konzert die Möglichkeit, sich über die
Instrumente zu informieren und einige auch auszuprobieren.

2. Oktober, 17:00 Uhr
Kirche Garzin

„Lieblingslieder“

Das neue **BEST OF** des Musikerpaares Scarlett O' & Jürgen Ehle,
ein Mix aus eigenen und angeeigneten Songs, Sprachen, Zeiten, Genres...

Änderungen vorbehalten!

Zu den Konzerten findet jeweils ein Rahmenprogramm statt.

Eintritt 7 €, ermäßigt 5 € (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Kurkarteninhaber), Geführte Wanderung: 2 €
Preis für Kaffee und Kuchen ist individuell zu entrichten

Kartenvorverkauf und Information:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)
Tel: 033433 65982 oder 65983, Fax: 033433 65989, touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
www.maerkischeschweiz.eu

MAI 2016

VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 15.04.2016

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



Veranstaltungen

01.05.2016 11:00 - 17:00 Uhr	Ihlow, Kunsthalle Udo Hagedorn, Ihlower Ring 1	Kunsthalle Hagedorn	Malerei, Grafiken sowie Konzeptarbeiten von Udo Hagedorn und Gastkünstlern. Tel. 033437 27925
01.05.2016 13:00 - 17:00 Uhr	Julianenhof, Fledermausmuseum, Julianenhof 15 b	Fledermausfest und Saisonöffnung in Julianenhof	Start des Fledermaus-Kreativ-Wettbewerbs – Recyclingkunst mit Stefan Kramer, Brandenburger Fledermäuse und Fledertiere der Welt, Fledermauskino, Sammlung Quartierhilfen, Schminken mit Olivia Nicolai, Schatzsuche, Spiele und Kreativangebote, Museumsführung mit Besichtigung Eiskeller und Siedlerscheune, Picknick im Museumsgarten, Tel. 033437 15256
01.05.2016 14:30 Uhr	Buckow, Strandpromenade, Wriezener Straße	1. Auftritt der Buckower Kanoniere in dieser Saison	Aufmarsch der Buckower Kanoniere mit anschließendem Böllern - mit einem originalen Geschütz aus dem ehem. Besitz des Grafen von Flemming aus dem 17. Jhr., Tel. 033433 56589
01.05.2016 10:00 Uhr	Buckow, Kultur- und Tourismusamt Märk. Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow - Saisonstart	Bis zum 30. Oktober können Sie immer sonntags Buckow mit einem Gästeführer entdecken, 2,50 € p. P., Kurkarteninhaber kostenfrei, Tel. 033433 65982
02.05.2016 14:30 Uhr	Zinndorf, Feuerwehrgebäude	Zinndorfer Seniorenrunde	
03.05.2016 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Seniorentreff Rehfelde	Spielen bei Kaffee und Kuchen, Tel. 033435 76416
03.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Die Märkische Schweiz - Naturjuwel am Rande Berlins"	Ein Vortrag der URANIA MOL mit K. Stieger, Tel. 033433 550
04.05.2016 14:00 Uhr	Rehfelde, Bahnhof, Bahnstr. 1c	Rehfelder Radel Tour	Immer mittwochs treffen sich die Radler am Bahnhof Rehfelde und legen vor Ort die Tour fest. Mit Tempo 16 bis 20 km/h sollten 20 bis 30 km gefahren werden (ca. 2 - 3 Stunden). Eine kleine Rast kann eingelegt werden. Alle Interessierten sind herzlich zum Mitfahren eingeladen. Tel. 0173 8316231
05.05.2016 10:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Volksbad, Dahmsdorfer Straße 62	Himmelfahrtsfeier im Volksbad	Tel. 033433 157782
05.05.2016 10:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Bahnhof, am R1	6. Halli - Galli Herrentagsparty	Mit dem Waldsiedersdorf - Buckower Blasorchester und DJ Roy, Eisbeinessen aus der Gulaschkanone, Sonderfahrten der Buckower Kleinbahn. Tel. 033433 157782
05.05.2016 bis 06.05.2016 11:00 - 18:00 Uhr	Ihlow, Zachariashof, Reichenberger Str. 9	Offener Garten & Atelier auf dem Zachariashof Ihlow	Kunst im Garten und Gartenkunst - Neun Themengärten laden in den Sommermonaten wieder zum Schauen, Verweilen und Fachsimpeln ein. Weitere Öffnungswochenenden sind: 7./8.5.; 14./15.5.; 16.5.; 21./22.5. und 28./29.5. , Tel. 033437 27900
06.05.2016 12:00 - 15:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	"BalgBand Barnim"	Das Jugendakkordeonorchester spielt von Klassik über Pop, Rock bis zu Eigenkompositionen und freut sich über zahlreiche Besucher, Weiterer Termin: 7.5.2016 , Tel. 033433 279
06.05.2016 bis 08.05.2016	Müncheberg, Sportplatz am Wasserturm, Eberswalder Chaussee	6. Kaiserbergfest in Müncheberg	Stadtfest rund um den Sportplatz am Wasserturm, Tel. 033432 89476
06.05.2016 11:00 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	Die Akte Konvolut Utting	Der Brechtexperte Dr. Werner Hecht übergibt der Bertolt Brecht Gesellschaft e.V. die Akte Konvolut Utting (1936 -

			1940) mit dem Briefwechsel über den Erhalt des Landhauses Utting am Ammersee Nr. 100 für den im Exil lebenden Bertolt Brecht. Tel. 033433 467
06.05.2016 13:00 - 18:00 Uhr	Waldsiedersdorf, John Heartfield Haus, Schwarzer Weg 12	Saisoneroöffnung im John Heartfield Haus Waldsiedersdorf	Bis Anfang Oktober ist das Sommerdomizil des Begründers der modernen Fotomontage - John Heartfield - jeden Freitag, Samstag und Sonntag geöffnet. Tel. 033433 157782
07.05.2016 10:00 Uhr	Pritzhagen, Parkplatz oberhalb Haus Tornow, Am Großen Tornowsee	Mit den 4 Jahreszeiten durch die Silberkehle	Frühjahrswanderung mit Andrea Jander, ca. 2 Std. durch die Silberkehle - der Buchenwald erwacht zum Leben, 2 € p.P., Anmeldung erforderlich, Tel. 0172 3143766
07.05.2016 12:00 Uhr	Buckow, Schermützelsee, Bootsverleih, Wriezener Straße	Segelregatta auf dem Schermützelsee	Dreieckskurs in Sichtweite des Strandes, 2 Starts mit 4 Runden, Verleih von Vereinsbooten möglich, Anmeldung erwünscht, Tel. 0171 1274090
07.05.2016 bis 08.05.2016 Ab 11 Uhr	Märkische Schweiz	Offene Ateliers in der Märkische Schweiz	Ateliers in Ihlow, Buckow, Batzlow, Waldsiedersdorf, Prötzel, Müncheberg, Ruhlsdorf, Rehfelde, Reichenow und Strausberg u.a. öffnen ihre Türen., Tel. 033433 65982
07.05.2016 14:00 - 17:00 Uhr	Buckow, Heimatstube, Hauptstraße 22	Buckower Heimatstube - Saisonstart	Mit Sonderausstellungen zu 70 Jahre Kita Buckow. Die Heimatstube ist wieder jeden Samstag und Sonntag bis Anfang Oktober von 14:00 -17:00 Uhr geöffnet, Tel. 033433 260
08.05.2016 10:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Rehfelder Pflanzentauschmarkt	Vor der Heimatstube, Tel. 033435 76607
08.05.2016 14:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Info-Tag in der ÖkoLeA	Führung durch die ÖkoLeA mit Informationen zu laufenden Projekten und zur Lebensgemeinschaft ÖkoLeA. Anmeldung erwünscht, Tel. 03341 3593930
08.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Konzertante Gitarrenmusik, Flamenco, Swing, Klassik"	Programm der "Fantasis Guitars" mit Mario Malack und Christof Schill, Tel. 033433 550
08.05.2016 17:00 Uhr	Ihlow, ev. Kirche	"Acoustic Eidolon" - Auftaktkonzert der Reihe "Feldstein und Musik"	From Colorado: World Music for the Soul mit Hannah Akire: Violoncello, Joe Scott: Double-neck Guitjo, Gitarre und Thomas Loeffke: Keltische Harfe, 7 € p.P., ermäßigt 5 €, Tel. 033433 65982
08.05.2016 ab 10:30 Uhr	Buckow, Strandpromenade, Wriezener Straße	14. Radfest - "Rund um Buckow"	Straßenradrennen für Jedermann rund um das Buckower Dreieck (mit KinderRadFest, Familienradfahren u.v.m.) Tel. 033439 16202
09.05.2016 ab 13:00 Uhr	Liebenhof, Sternwarte, Liebenhof 7	Merkurtransit 2016	2016 ist es wieder so weit, der Merkur zieht vor der Sonne durch. Beobachten kann man dies in der Sternwarte Liebenhof. Der Merkurtransit ist nur mit einem speziell für die Sonnenbeobachtung ausgerüsteten Teleskop zu verfolgen. Tel. 033433 57179
10.05.2016 14:00 - 16:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Rehfelder Heimatstube	Dauerausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte, Tel. 033435 76607
10.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Kroatien - Istrien und Norddalmatien mit den Plitwitzer Seen"	Ein Vortrag der URANIA MOL mit F. Geißler, Tel. 033433 550
11.05.2016	Werder, Alt Werder 20	Treff ab 60 in Werder	
13.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Heute schon gelacht?"	Ein Heinz Ehrhardt Programm mit Hanno Loyda, Tel. 033433 550
13.05.2016 16:00 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	"Eine tolle Frau" - musikalische Lesung	„Helene Weigel, eine große Frau des 20. Jhr“ - aus dem Buch von Werner Hecht. Ein lebendiger, spannender Dialog, sehr klar und konkret über das Leben und Arbeiten als Schauspielerin und Intendantin des Berliner Ensembles. Es lesen und singen Sabine Frost und Andreas Pawlitzki, Tel. 033433 467
14.05.2016 10:30 Uhr	Garzau, Schäumkerei Lahres, Am Gutshof 3	Führung in der Schäumkerei Lahres	Erleben Sie den Weg des Honigs vom Bienenstock ins Glas und lernen Sie dabei die Imkerei Lahres kennen. Mit Honigverkostung, Kaffee und Kuchen, 5 € p.P., ermäßigt 2 €, Führung auch um 13:30 Uhr noch möglich. Tel. 0163 7735639

15.05.2016 16:00 Uhr	Buckow, Schlosspark	"Klassik im Grünen" - Auftaktkonzert	Eröffnungskonzert mit EmBrassment Bläschbläserquintett Leipzig. Gespielt werden Werke von Rossini, Kreisler, Schostakowitsch und Bernstein, 10 € p.P. ermäßigt 7 €, Tel. 033433 65982
15.05.2016 12:30 Uhr	Buckow, Brecht-Weigel-Haus, Bertolt-Brecht-Straße 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. 10 € p.P., Anmeldung bis zum Vortag erforderlich, Mindestteilnehmerzahl 8 P., Tel. 033433 467
16.05.2016 10:00 Uhr	Zinndorf, Dorfbinger	Traditionelles Pfingstmontagkonzert in Zinndorf	Für das leibliche Wohl sorgen das Gasthaus Dunger und die Feldküche mit Frank. Kommen Sie einfach vorbei!
17.05.2016 ab 9:00 Uhr	Buckow	6. Buckower Kneipp-Woche - Auftakt	Stressbewältigung im Alltag - Beratung in der Mutter Kind Klink, anschließend Stadtführung Tel. 033433 157309
17.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Landschaft und Pflanzenwelt im Westen Kanadas"	Ein Vortrag der URANIA MOL mit Dr. Zimmermann, Tel. 033433 550
18.05.2016 ab 10:00 Uhr	Buckow, Schlosspark	6. Buckower Kneipp-Woche	7. Kinder - Kneippiade - Kinder und Erzieher aus 12 Kitas erleben bei Sport, Spaß und Spiel die 5 Elemente von Kneipp. Tel. 033433 157309
18.05.2016 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Seniorentreff Rehfelde	Tanz im Rehfelder Seniorentreff, Tel. 033435 76416
19.05.2016 ab 10:00 Uhr	Buckow, Schlosspark	6. Buckower Kneipp-Woche	Besichtigung und Rundgang im Kneipp-Kräutergarten, 18 Uhr Qigong im Schlosspark und 19 Uhr Wanderung durch die Parkanlage. Tel. 033433 157309
20.05.2016 ab 10:00 Uhr	Buckow, Waldfrieden und Schlosspark	6. Buckower Kneipp-Woche	Märchen für Kinder in der Mutter Kind Klinik "Waldfrieden", ab 14 Uhr Wassermanwendungen, Wassertreten und Armbad im Kräutergarten. Tel. 033433 157309
20.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Erich Kästner für Erwachsene"	Gereimtes und Ungereimtes zum Kranklachen und Gesundheitsmünzeln vorgetragen und ergänzt mit biografischen Notizen von Lothar Wolf, Tel. 033433 550
21.05.2016 ab 9:00 Uhr	Buckow, Schlosspark, Parklichtspiele	6. Buckower Kneipp-Woche	Nordic Walking Wanderung, ab 15 Uhr "Kneipp geht seinen Weg" in den Buckower Parklichtspielen im Anschluss Ehrenveranstaltung im Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz. Tel. 033433 157309
21.05.2016 21:00 Uhr	Pritzhagen, Pritzhagener Heide, Lindenstr. 14	Die Oderdamms	Musik zum Tanzen, Rock- und Popmusik aus den letzten 60 Jahren, von Elvis, den Beatles, AC/DC, Queen, U2, Billy Idol, den Dire Straits u.v.a.m..Die Oderdamms lassen gut tanzbare und mitunter recht urwüchsige Versionen bekannter Hits entstehen. Karten gibt es an der Abendkasse. Tel. 33433 842
21.05.2016 ab 17:00 Uhr	Buckow, Märchenjurte am Buckowsee, Wriezener Straße	Lange Nacht des Erzählens	Als Abschluss der Kneippwoche und als Auftakt des 2. Erzählfestes der Brandenburger ErzählerInnen gibt es Märchenstunden für die ganze Familie, zum Gesundwerden und Märchen in dunklen Farben - Geschichten vom Sterben und vom Leben. Mit Stärkung aus dem Märchenkessel und sphärischen Klängen über den Buckowsee. Tel. 033433 57952
21.05.2016 20:00 Uhr	Buckow, Theateruntendrunter, Wriezenerstr. 56	Die Band - Jade - live in Tud	Die Gruppe JADE wurde im August 1987 in Fürstenwalde gegründet. Anders als in den 80ern sind die Texte der Band heute auf Deutsch. Tel. 033433 576016
21.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Anlegesteg am Schermützelsee, Wriezener Straße	Krimi Nacht auf der "Seeperle"	Präsentiert wird Ihnen ein Klassiker englischer Kriminalliteratur gelesen von Creimhild B. Der Zuhörer wird in eine Welt der menschlichen Abgründe entführt - wenn mitten auf dem See die Motoren ausgestellt werden, da lernt auch der hartgesottene Zuhörer das Gruseln...10 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 232
21.05.2016 07:00 Uhr	Ihlow, An der Kirche	"Ohrenschmaus - Rufe, Laute und Gesänge"	Vogelstimmenwanderung, ca. 2,5 Stunden aus der Veranstaltungsreihe: Konzertfrühling der Naturwacht, Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 6063
21.05.2016 13:00 Uhr	Buckow, Kultur- und Tourismusamt Märk.	"Märkische Bergtour"	Anspruchsvolle Wanderung mit Torsten Langbecker durch Kehlen und Schluchten der zauberhaften Märkischen

	Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1		Schweiz. ca. 4 Std., 5 € p.P., Kinder 3 €, Tel. 033437 15239
21.05.2016 09:45 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr. 33	Fährtenlesen	Fährten ziehen uns in ihren Bann; sie nehmen uns mit auf eine abenteuerliche Entdeckungsreise, direkt ins Wohnzimmer unserer wilden Tiere. Wanderung mit Nina Kettler, ca. 5 Stunden, Anmeldung erforderlich, 20 € p.P. Tel. 033433 151212
22.05.2016 10:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr. 33	"Radexkursion zum Tag der biologischen Vielfalt" - Grüne Tour zur Artenvielfalt	Eine abwechslungsreiche Radtour, ca. 30 km, durch den Wald und Flur zu bunten Frühlingswiesen, Söllen und Hecken im Naturpark. Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 15853
22.05.2016 10:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr. 33	Wildtier Rätselei - Tag der Artenvielfalt	Stellen Sie Ihr Wissen über unsere heimischen wilden Tiere auf spannende Weise auf die Probe. Finden Sie heraus, was Sie bereits wissen und lernen Sie Neues dazu. Tel. 033433 151212
22.05.2016 10:00 - 17:00 Uhr	Buckow, Schlosspark	Buckower Garten- und Gesundheitstag	Buckower Garten- und Gesundheitstag – Schönes und Nützliches für den Garten, Köstliches für den Gaumen, Heilsames für den Körper, Musik und Märchen für die Seele. Eintritt frei, Tel. 033433 65982
22.05.2016 16:00 Uhr	Buckow, Schlosspark	"Klassik im Grünen" - Zeitreise	Das Duo "Zeitreise" spielt Klassik, Jazz und eigene Improvisationen. Anna Carewe, Violoncello und Oli Bott, Vibraphon, 10 € p.P., ermäßigt 7 €, Tel. 033433 65982
22.05.2016 17:00 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	„Schöner Abend“	Szenisch-musikalischer Abend mit Texten von Gottfried Benn, Hans-Joachim Frank, Jörg Huke und Hannes Zerbe zum Internationalen Museumstag. Tel. 033433 467
22.05.2016 13:15 Uhr	Rehfelde, Bahnhof, Bahnstr. 1c	"Grenzwanderung"	Geführte Wanderung, mit Helmut Georgi, entlang der Rehfelder Bahnhofstraße (Niederbarnim) in Richtung Garzau (Oberbarnim) vorbei am historischen Grenzstein zur Pyramide und zurück zur Heimatstube Rehfelde zur Sonderausstellung "Heimat Barnim". Tel. 033433 76607
22.05.2016 14:00 - 18:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Internationaler Museumstag in Rehfelde	Die Kulturlandschaft des Oberbarnim ist das diesjährige Thema in der Heimatstube. Tel. 033435 76607
24.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Ecuador - Region an der Straße der Vulkane"	Ein Vortrag der URANIA MOL mit P. Kannler, Tel. 033433 550
25.05.2016 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Rehfelder Gespräche	"Vergessen, versteckt und wiederentdeckt - an der historischen Rehfelder Ostbahnstrecke" - Vortrag mit Martin Tesky aus Rehfelde, Tel. 033435 76607
28.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Doll wat los"...um die Ecke von Berlin	Das Erfolgsprogramm aus Berlins legendärem Clärchens Ballhaus mit Donato Plöger, Tel. 033433 550
28.05.2016 13:00 - 17:00 Uhr	Ihlow, Brotmanufaktur, Siedlung 3	"Vom Korn zum Brot" - Brotbacken wie in Alten Zeiten	Erleben sie, wie in vergangenen Jahrhunderten Brot gebacken wurde und stellen Sie ihr eigens Brot her - individuell können Sie das Brot auch mit Kräutern und Gewürzen verfeinern. Mit Torsten Langbecker, ca. 5 Stunden, Anmeldung erwünscht, Tel. 033437 15239
29.05.2016 17:00 Uhr	Waldsieversdorf, Altes Wasserwerk, Wilhelm-Pieck-Straße	"Brunnenkonzert" - Konzert in der Reihe "Feldstein und Musik"	Traditionelles Konzert mit den Buckow- Waldsieversdorfer Blasmusik (Eintritt frei), Tel. 033433 65982
29.05.2016 16:00 Uhr	Buckow, Schlosspark	"Klassik im Grünen" - Sonic.art Saxophonquartett	Das Duo Saxophonquartett spielt Werke von Mendelssohn, Ravel und Piazzolla. 10 € p.P., ermäßigt 7 €, Tel. 033433 65982
29.05.2016 15:00 Uhr	Waldsieversdorf, John Heartfield Haus, Schwarzer Weg 12	"The pen is mightier" - Heartfield und die britische Karikatur	Vortrag, Ausstellung und Musik - Heartfields Exilzeit in London war geprägt von einer intensiven Auseinandersetzung mit der britischen Satire und Karikatur. Vortrag von Anne Schultz, Musik von Duo Grenzgänger, Tel. 033433 157782
31.05.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Tasmanien - Australiens grüne Insel"	Ein Vortrag der URANIA MOL mit Dr. Ing. Rößner, Tel. 033433 550

Kurse/Workshops

01.05.2016 08:30 Uhr	Buckow, Bahnhof	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein	Die Nordic Walking Gruppe lädt jeden Samstag und Sonntag zum Mitmachen ein. Tel. 033433 57320
02.05.2016 19:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Hatha-Yoga	Kurs immer Montag mit Barbara Fichtmüller von 19:30 - 21 Uhr, Anmeldung erwünscht, Tel. 0173 8030219
04.05.2016 19:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs immer Mittwoch und Donnerstag von 19:30 - 21:30 Uhr, Anmeldung erwünscht, Tel. 01520 9243930
08.05.2016 11:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Wildkräuterseminar	Wildkräuter sind die ersten Vitaminbomben nach einem langen Winter - im Permakulturgarten und auf der Wiese werden Pflanzen gesammelt und bestimmt und dann daraus ein Mittagsimbiss gezaubert. Mit Literaturtipps und Rezepten. Anmeldung erwünscht, Tel. 030 902932590, Weiterer Termin: 29.05.2016
11.05.2016 15:00 - 16:30 Uhr	Waldsiefersdorf, Kinderstübchen, Am Buchhorst 3	"Nicht ohne Abschiedskuss..." Warum Rituale so wichtig sind	Krabbelgruppe im Kinderstübchen e.V. lädt ein. Tel. 033433 736
14.05.2016 09:30 - 10:30 Uhr	Buckow, Turnhalle, Weinbergsweg	Knirpsensport	Sport für 3 - 6 Jahre alte Kinder, bitte Turnschuhe bzw. dicke Socken mitbringen. Kinder soll Spaß am Sport und der Bewegung vermittelt werden. 2 € im Monat, einmalige Aufnahmegebühr 5 €, Tel. 033433 57198, Weitere Termin: 28.05.2016
17.05.2016 18:00 - 20:00 Uhr	Rehfelde, Kreativstudio Sigrid Münter, Schillerstr. 23	Papier- und Textilgestaltung	Schmuckgestaltung, Filzen und Gestalten von Collagen im Atelier, 10 € p.P. + Material, Anmeldung erwünscht, Tel. 033435 75608
21.05.2016 10:00 - 13:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr. 33	Qigong	Die Übungen sind für Jüngere wie auch Ältere geeignet und ohne besondere körperliche Fitness durchführbar. Qigong-Kenntnisse sind nicht erforderlich. 12,50 € p.P. Anmeldung erforderlich, Weiterer Kurs von 15 - 18 Uhr, Tel. 033439 16766 , Weiterer Termin: 28.05.2016

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Bis 15.06.2016	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Vom Blumenquarell zur Porzellanmalerei"	Porzellan- und Aquarellmalerei von Heike Tropisch Tel. 033433 65982
Bis 03.04.2016	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	"Am Wasser"	Bilder von Andrea Reski Tel. 033433 65982 Geöffnet: Mo, Mi, Do: 9-15 Uhr, Di: 9-18 Uhr, Fr: 9-13 Uhr
Bis 17.04.2016	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt-Brecht-Str. 30	„Der Gute Mensch von Sezuan“	Werke des Pleinairs 2015 „Közwölf bei Brecht“, Tel. 033433 467
Täglich 10 - 16 Uhr	Buckow, Naturparkverwaltung Schweizer Haus, Lindenstraße 33	Natur und Landschaft Märkische Schweiz	Auf knapp 200 m² Ausstellungsfläche erhalten Sie Einblicke in Natur und Landschaft der Märkischen Schweiz, u.a. mit Eiszeit-Simulation und Sound-Modell. Tel. 033433 15841
Mai – Okt sonntags 10:00 Uhr	Buckow, Kultur- und Tourismusamt Märk. Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow	Bis zum 31. Oktober können Sie immer sonntags Buckow mit einem Gästeführer entdecken, 2,50 € p. P., Kurkarteninhaber kostenfrei, Tel. 033433 65982
Geöffnet: Di - Fr.: 10 - 15 Uhr, Sa 10 - 14 Uhr Mo, So geschlossen	Waldsiefersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiefersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiefersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten uvm. Tel. 033433 157782

Bestattungshaus

Rico Streul 24h

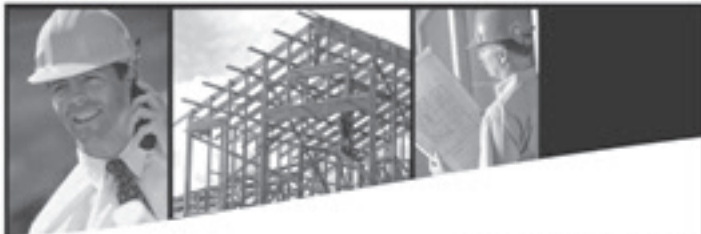
Hausbesuche · Erledigung aller Formalitäten
Bestattungsvorsorge · Erd-, Feuer-, See-
und Friedwaldbestattungen
Überführungen · Haushaltsauflösungen



*Wir sind jederzeit für Sie erreichbar -
in 15374 Müncheberg,
Ernst-Thälmann-Str. 72
unter 033432 / 747098*

*Beantragung der Hinterbliebenenrente
durch unser Haus.*

*Auf Wunsch auch Vermittlung
von Blumenschmuck.*



Hans-Jürgen Fehr
Baubetreuung

15344 Strausberg
Berliner Str. 38

Tel. (0178) 16 93 254
fehr.baubetreuung@hotmail.de

Neuland-Stehr/ Heizung-Sanitär
03343357710 / 01704851903

Gas-Öl Brennwerttechnik
Holz-Pelletheizungen
Sanitäre Anlagen
Wärmepumpen
Solaranlagen



ökologische Heizsysteme

mneuland-stehr@t-online.de

Wilh.-Pieck-Str.41
15377 Waldsieversdorf



Bauplanungsbüro
Dipl.- Ing. Gerhard Schulz

Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung

Eberwalder Str. 84A
15374 Müncheberg

Tel. 03 34 32 / 7 12 93

Fax: 03 34 32 / 7 38 01

Funk 0171 / 340 66 32

- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
- Baudenkmalpflege - Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen - Bauten der Landwirtschaft
- Bauten der Wissenschaft u. Forschung
- Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
- Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann

das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Mo.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Herr Thiemo Seelig
 Sprechzeit Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 16:00 – 17:00 Uhr
 Tel. 0171 8305629; 033433 58041

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 0172 7703662

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergerreister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785